

24.09.92

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der
gesetzlichen Krankenversicherung
(Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4 a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 38 und nach Nr. 46 (§§ 145, 266 SGB V)

1. Nach § 145 Abs. 3 wird folgender Absatz angefügt:

"Eine Vereinigung nach Absatz 1 oder 3 ist ausgeschlossen, wenn der Landesverband das Verfahren nach § 266 Abs. 3 SGB V innerhalb einer von der Landesregierung festzusetzenden Frist, die nicht weniger als ein Jahr betragen darf, umsetzt."

2. Nach § 266 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"Ein Finanzausgleich kann auch in der Weise durchgeführt werden, daß die Vertreterversammlung des Landesverbandes mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für das Verbandsgebiet einen einheitlichen Beitragssatz festsetzt."

Dabei ist der Beitragssatz so zu bemessen, daß die Summe der voraussichtlichen Einnahmen der Verbandsmitglieder die Summe der voraussichtlichen Leistungsausgaben aller Verbandsmitglieder deckt. Eine Rücklage kann gebildet werden. Den die Leistungsausgaben überschießenden Betrag haben die einzelnen Verbandsmitglieder an den Landesverband abzuführen, der diese Finanzmittel separat verwaltet und an hilfebedürftige Mitgliedskassen weiterleitet. Mitgliedskassen, die in der Vergangenheit bereits einen Antrag auf Finanzausgleich gestellt haben über den durch den Landesverband positiv entschieden wurde, werden hierbei ohne gesonderte Antragstellung berücksichtigt. Das Nähere ist in der Satzung zu regeln. Solange ein einheitlicher Beitragssatz festgesetzt ist, ist ein einzelner Finanzausgleich nach Absatz 1 und 2 ausgeschlossen. Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung.

Für das gesamte Verbandsgebiet können auch Beitragssatzregionen gebildet werden. Für jede Beitragssatzregion ist ein einheitlicher Beitrag festzusetzen. Die Regelungen für die Festsetzung eines einheitlichen Beitragssatzes im Verbandsgebiet gelten entsprechend."

3. Der bisherige § 266 Abs. 3 wird § 266 Abs. 4.

Als Folge werden Artikel 1 nach Nr. 42 und Nr. 43 (§§ 207, 220) wie folgt geändert:

4. In § 211 Abs. 2 ist folgende Nr. 9 aufzunehmen:

"Durchführung von Finanzausgleichen innerhalb des Verbandsgebiets".

5. In § 220 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"Absatz 2 gilt im Falle des § 266 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß dem Landesverband die veränderte Situation mitzuteilen ist. Eine Beitragssatzerhöhung kann vom Landesverband verbandsweit im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde angeordnet werden, wenn ein Ausgleich über vorhandene Betriebsmittel, der Rücklage bzw. einem Darlehen aus der Gesamtrücklage nicht herbeigeführt werden kann".

Begründung:

zu 1.

§ 145 Abs. 3 SGB 7 des Gesetzentwurfs sieht die Möglichkeit vor, daß Ortskrankenkassen eines Landes unter bestimmten Voraussetzungen von der Landesregierung zwangsweise vereinigt werden können. Der Selbstverwaltung auf Landesebene sollte jedoch vor der staatlichen Eingriffsbefugnis mehr Spielraum für Eigeninitiativen eingeräumt werden. Die Vorteile liegen in der höheren Akzeptanz der Betroffenen, der verbesserten Berücksichtigung individueller Verhältnisse und in der Ausschöpfung der kreativen Kräfte. Deshalb soll der Selbstverwaltung das Recht eingeräumt werden, über die Kassengrenzen hinaus innerhalb eines Landesverbandes Regionen mit einem einheitlichen Beitragssatz zu schaffen. Dem Grundsatz der Regionalität und dem Vorrang der Selbstverwaltung wird dadurch Rechnung getragen.

Für den Fall, daß die Selbstverwaltung einen einheitlichen Beitragssatz auf Landesebene bzw. für Beitragssatzregionen beschließt, ist eine Vereinigung nach § 145 Abs. 3 ausgeschlossen.

zu 2.1

Die Möglichkeit der Festsetzung eines einheitlichen Beitragssatzes bedeutet zwar eine Einschränkung der Finanzhoheit der Krankenkassen; die rechtliche Selbständigkeit der Krankenkassen bleibt jedoch beibehalten. Die zwangsläufig hierbei entstehenden Unter- bzw. Überdeckungen im Haushalt sind über Finanztransfers zu regeln. Einzelheiten der gesetzlichen Umsetzung sind satzungsrechtlich zu lösen.

zu 3.1

Folgeänderung.

zu 4.1

Die Durchführung des Finanzausgleichs nach § 266 Abs. 3 bedeutet eine weitere Kompetenz der Landesverbände. Daher Klarstellung in § 211 Abs. 2.

zu 5.1

Die Ergänzung im Beitragsrecht ist als Folgeänderung zu § 266 notwendig.

zu 6.1

Folgeänderung.